
Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bereitstellung von Taxen	2
§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen	2
§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen	3
§ 5 Dienstbetrieb	3
§ 6 Funkgeräte, Autotelefon	3
§ 7 Mitführung der Taxiordnung	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Zuständigkeit	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Taxiordnung

für den Kreis Kleve vom 01.03.2001

Aufgrund von § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) unter Berücksichtigung der hiernach ergangenen Änderungen und Ergänzungen, in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) und der §§ 35 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz NW - in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) wird vom Landrat des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 03.02.2000 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Kreise Kleve.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf amtlich gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden.
- (2) Das Bereithalten von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxiplätze in der jeweiligen Betriebssitzgemeinde ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nur dann zulässig, wenn der nächst verfügbare Taxistand mehr als 100 m von einem Gastronomiebetrieb entfernt liegt. Hierbei ist unbedingt auf die Einhaltung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu achten.
- (3) Taxen, die als frei gekennzeichnet sind, dürfen auch außerhalb der Taxiplätze Fahrgäste aufnehmen.
- (4) § 6 (1) der Taxiordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Taxiplätze sind mit dem Vorschriftzeichen Nr. 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf allen gekennzeichneten Taxiplätzen in der Gemeinde bereitzuhalten, in welcher der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, soweit ein Dienstplan nach § 5 keine andere Regelung vorsieht. Ist ein Taxiplatz mit der zulässigen Anzahl von Taxen belegt, so dürfen weitere Taxen nur auf anderen Taxiplätzen der gleichen Gemeinde bereitgehalten werden.

§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Die Taxifahrer sind verpflichtet, den benutzten Taxiplatz sauber zu halten. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.
- (5) Auf den Taxiplätzen ist jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, den Betrieb der Funk- und Rundfunkgeräte sowie das unnötige Laufen lassen der Motoren.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den örtlichen Taxiunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann - wenn es sich als notwendig erweist - selbst einen Dienstplan aufstellen, falls die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
- (5) Zum Taxiverkehr zugelassene Fahrzeuge dürfen auch privat genutzt werden. Während dieser Fahrten sind alle äußeren Merkmale eines Taxis zu verdecken.
- (6) Fahraufträge für Taxen dürfen nicht ersatzweise mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 6 Funkgeräte, Autotelefon

- (1) Mit Funkgeräten oder Autotelefon ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7
Mitführung der Taxiordnung

Ein Exemplar dieser Taxiordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9
Zuständigkeit

Die Überwachung der Taxibetriebe nach dieser Verordnung obliegt dem Landrat des Kreises Kleve.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxiordnung für den Kreis Kleve vom 21.12.1995 außer Kraft.